

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 30.410-2b/73 WM

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 4.Dezember 1972 über die Katastrophenhilfe (NÖ Katastrophenhilfegesetz - NÖ. KHG.)

Zur <u>GZ 71 ex 1972</u> vom 4. Dezember 1972 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich ing. 125. JAN. 1973

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Jänner 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1972 über die Katastrophenhilfe (NÖ. Katastrophenhilfegesetz - NÖ. KHG.) gemäß
Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 4 Abs. 1: Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände, bestimmte Einrichtungen, Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften, Geräte für die Katastrophenhilfe zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hiebei grundsätzlich um Sachen im Rechtssinn, über die zu verfügen der Gemeinde gemäß Art.118 Abs.2 erster Satz im Zusammenhalt mit Art.116 Abs.2 B-VG im eigenen Wirkungsbereich zukommt. Somit normiert § 4 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die gemäß Art.118 Abs.2 zweiter Satz B-VG ausdrücklich als solche zu bezeichnen wäre. Eine derartige Bezeichnung fehlt jedoch im Gesetzesbeschluß.

Zum § 5 Abs.2: Nach dieser Bestimmung gilt für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung der § 16 Abs.9 Nö. Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr.275/1968, sinngemäß. Hienach ist die Höhe der Entschädigung im Fall der Enteignung von Flächen, die im Flächenwidmungsplan bestimmten Zwecken vorbehalten sind

nach dem Verkehrswert zu ermitteln; werterhöhende Investitionen nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes werden dabei nicht berücksichtigt. Es ist zweifelbaft, ob dies ausreichende Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile im Fall des Einsatzes im Katastrophendienst sind. Vorzuziehen wären Bestimmungen ähnlich den §§ 24 ff. Militärleistungsgesetz, BGBl.Nr. 174/1968, also insbesondere, daß die Entschädigung sich nach der Höhe der Wertminderung der angeforderten Gegenstände richten soll; auch die Kosten einer zufolge des Einsatzes im Katastrophenfall allenfalls erforderlichen Instandsetzung sollten vergütet werden.

Kommt eine Übereinkunft über die Entschädigung zustande, entscheidet nach dem Gesetzesbeschluß auf Antrag des Geschädigten die Bezirksverwaltungsbehörde. Es sollte aber auch der Weg der Anrufung des Außerstreitgerichts eröffnet werden, wenn ein Beteiligter mit der Höhe der festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden ist; es sollte die sinngemäße Anwendbarkeit des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 angeordnet werden.

Zum § 15: Mit den Worten "die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Landesregierung" wird eine Konstruktion geschaffen, die, wenn sie ihrem Wortlaut nach ausgelegt wird, dem Art. 101 Abs. 1 B-VG widerspricht.

Zum § 16 Abs. 4: Der erste Tatbestand dieser Bestimmung "wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt" wird mit der Pflicht zum Ersatz des unmittelbaren Schadens verknüpft. Diese landesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht erforderlich, weil bereits die Zivilrechtsordnung des Bundes eine gleichartige Regelung enthält. Der § 16 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses ist im Hinblick auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG "Zivilrechtswesen" in Verbindung mit den Grenzen des Ausnahmetatbestandes des Art. 15 Abs. 9 B-VG verfassungsrechtlich daher bedenklich.

24. Jänner 1973 Für den Bundeskanzler Weiss

Für die Pichtigkeit der Aller Stortigung: